Lösungsstichworte zu den Fällen: „Aus der Praxis der organ. Nachbarschaftshilfe -Rechtliche Aspekte“ (alle geschilderten Personen in den Fällen existieren in Wirklichkeit nicht!)

1. Die berufliche Qualifikation „Krankenschwester“ ist für den freiwilligen Einsatz im Rahmen der org. Nbhi. unerheblich. Die Helferin kann pflege**unterstützend** tätig werden, „**unter Aufsicht**“ des Angehörigen oder der Schwester und das hätte dann insoweit keine Konsequenz für die Helferin!
2. Die Medikamentengabe oder „Spritze“ ist eine sogenannte vom Arzt zu verordnende Behandlungsmaßnahme, die **nur** eine autorisierte und voll ausgebildete Pflegefachkraft einer anerkannten Sozialstation oder eines Pflegedienstes erbringen kann. Die Schwester kann die Helferin **nicht** beauftragen, sie würde dann fahrlässig handeln.

Privat kann selbstverständlich ein Angehöriger eine Insulinspritze verabreichen, wenn der „Empfänger“ einverstanden ist, nicht jedoch im Rahmen der org. Nbhi.

1. Fahrten mitdem Auto **des Hilfebedürftigen** sind **nicht** zulässig, hier besteht kein Versicherungsschutz! Dies wäre nur in begründeten Ausnahmefällen zu lässig. z.B. bei einem Notfall. Sonst sind die Helferinnen über den Träger (Kirchengemeinde) Unfall-/Haftpflicht-/Dienstreiseversichert.

4) **Ja**, denn er hat sie ausdrücklich darum gebeten. Aber sie ist an die **Schweigepflicht**

gebunden, darf also über den Inhalt nichts weitererzählen.

5) **Evtl. Schadensersatzansprüche** von Seiten der Angehörigen (i.A. des Betroffenen).

Auchhier stellt sich die Frage nach der konkreten Vereinbarung.

1. Hier tritt zunächst die **Krankenversicherung der Helferin** ein, die die Krankenbehand-lungskosten übernimmt. Die **Brille** würde durch die H**aftpflichtversicherung** von Herrn Hermann zu tragen sein.
2. Der Träger **übernimmt** (bis 1000.-), dieser Betrag reicht in der Praxis.
3. Die Helferin darf den verwirrten Pflegebedürftigen **nicht** „einsperren“, auch wenn dies Angehörige „anordnen“, damit macht sie sich strafbar (§ 239 Strafgesetzbuch). Die grundgesetzlich garantierte Freiheit kann nur unter Berücksichtigung der Vorgaben im Betreuungsrecht des BGB §1906 eingeschränkt werden oder wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt (§ 34 StGB).
4. Die Helferin darf hier eine solche Antwort nicht geben (**Schweigepflicht!).** Aber sie könnte sagen: „Ich bin die Nachbarschaftshelferin. Ich frage mal Frau X, ob sie a bissle Besuch von Ihnen haben möchte, gell?“
5. Sie darf das dann, wenn sie begründet der Meinung ist, dass **Gefahr für Leib und Leben** besteht und Herr Dörte sich wirklich das Leben nehmen will. Sie kann ja z.B. Herrn Dörte sagen, dass sie sich um Ihn so große Sorgen macht, dass er sich das Leben nehmen möchte, so dass sie den Hausarzt anrufen müßte...
6. **Nein**, das ginge prinzipiell nur, wenn eine schriftliche Vollmacht von Herrn Hämmerle für die Helferin vorliegen würde. Eine Helferin sollte diese Aufgaben nicht übernehmen. Herr Hämmerle bzw. die Tochter sollten eine andere Person beauftragen oder eine gesetzliche Betreuung anregen.
7. Nein, das kann die Einsatzleiterin von der Helferin nicht verlangen, sie hat keine Weisungsbefugnis, da die Tätigkeit in der Nbhi kein Arbeits- oder Dienstverhältnis ist! Sie wird sie aber vielleicht **bitten**, den Arzttermin, wenn es geht, zu verschieben....

muensch@caritas-biberach-saulgau.de